

	 <hr/> <b>KATJA KRONIG-GRUBER</b> IMMOBILIEN CONSULTING	<b>KATJA KRONIG-GRUBER</b> KKG-Immobilien Consulting  +43 664 253 33 99 +43 664 413 87 98  office@kkg-immobilien.at www.kkg-immobilien.at  ATU 71240926 IBAN 30 1200 0100 1796 0104 BIC BKAUATWW
--	---	---

Als konzessionierte Immobilienmakler unterliege ich den strengen gesetzlichen Vorschriften gemäß der Maklerverordnung, dem Konsumentenschutzgesetz und dem UGB.

- Objektbesichtigungen bzw. Termine jeglicher Art sind unverbindlich und Bearbeitungsgebühren, Einschreibgebühren, Inseratskosten, u.ä. sind kostenlos. ES GILT Keine Kosten oder Zahlungen bis zum erfolgreichen Miet- oder Kaufabschluss bzw. Vertragsabschluss!

## I. KAUFNEBENKOSTEN IN ÖSTERREICH

- 1 Grunderwerbssteuer vom Wert der Gegenleistung bzw. vom VK-Preis 3,5 %
- 2 Grundbucheintragungsgebühr (Eigentumsrecht) 1,1 % vom Kaufpreis
- 3 Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung nach Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters sowie Barauslagen für Beglaubigungen und Stempelgebühren.
- 4 Vermittlungsprovision/Maklercourtage:
  - a) bei Kauf, Verkauf, Tausch oder zweckgleichen Geschäften
    - Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen
    - Liegenschaftsanteilen, an denen Wohnungseigentum besteht oder vereinbarungsgemäß begründet wird
    - Unternehmen aller Art
    - Abgeltungen für Superädifikate auf einem Grundstück

### Bei einem Wert

- bis EUR 36.336,— je 4 %
- von EUR 36.336,— bis EUR 48.448,— € 1.453,00
- ab EUR 48.449,— je 3 %  
jeweils zuzüglich 20% UST Schwellenwertregelung gem. § 12 Abs. 4 Immobilienmaklerverordnung

### b) bei Optionen

50% der Provision gem. Punkt 8 A, welche im Fall des Kaufes durch den Optionsberechtigten angerechnet werden.

## II. MIETNEBENKOSTEN IN ÖSTERREICH

Vorbemerkung: Bruttomonatsmiete (BMM) als Bemessungsgrundlage

I.) Vermittlung von Mietverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser:

- Mieterprovision bei unbefristeten Verträgen oder bei Verträgen mit einer Befristung von mehr als drei Jahren: 2 BMM
- Für die Vermittlung eines unbefristeten oder auf mehr als drei Jahre befristeten Haupt- oder Untermietvertrages über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus darf die mit dem Mieter vereinbarte Provision oder sonstige Vergütung den Betrag des zweifachen monatlichen Bruttomietzinses nicht übersteigen.
- Mieterprovision bei Verträgen mit einer Befristung bis zu 3 Jahren: 1 BMM  
Ist der Mietvertrag auf nicht mehr als drei Jahre befristet, so darf die Vergütung den Betrag des einfachen monatlichen Bruttomietzinses nicht übersteigen (§ 20 Abs 1 IMV neu).
- Vermieterprovision: 3 BMM

VERTRAGSDAUER	VERMIETER	MIETER
unbestimmte Zeit/Frist mehr als 3 Jahre	3 Bruttomonatsmietzinse allenfalls +5% der besonderen Abgeltungen	2 Bruttomonatsmietzinse
Frist 3 Jahre	3 Bruttomonatsmietzinse allenfalls +5% der besonderen Abgeltungen	1 Bruttomonatsmietzins
bei Verlängerung auf mehr als 3 Jahre oder unbestimmte Zeit	-	Ergänzung auf 2 Bruttomonatsmietzinse

Provision zuzüglich 20% USt bei Vermietung von Haupt- oder Untermiete an Wohnungen, Einfamilienhäusern und Geschäftsräumen aller Art.

2.) Vergebührung des Mietvertrages (§33 TP 5 GebG) 1% des auf die Vertragsdauer entfallenden Bruttomietzinses (inkl.Ust), bei unbestimmter Vertragsdauer 1% des dreifachen Jahresbruttomietzinses. Für den zweiten und jeden weiteren Bogen der Urkunde feste Gebühr von derzeit € 13,--.

3.) Vertragserrichtungskosten nach dem Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters.